Vereinte Nationen A/RES/ES-11/6



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 2. März 2023

Elfte Notstandssondertagung
Tagesordnungspunkt 5
Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei
den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an
die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2014/136)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Februar 2023

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-11/L.7)]

ES-11/6. Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

sowie unter Hinweis darauf, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder anderweitig mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

erneut erklärend, dass ein sich aus der Androhung oder Anwendung von Gewalt ergebender Gebietserwerb nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf,

unter Hinweis auf die auf ihrer elften Notstandssondertagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und ihre Resolution 68/262 vom 27. März 2014,

betonend, dass ein Jahr nach dem großflächigen Einmarsch in die Ukraine die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

unter Hinweis auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022¹,

¹ Siehe Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 4 (A/77/4), Ziff. 189-197.





die katastrophalen menschenrechtlichen und humanitären Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine *beklagend*, einschließlich der anhaltenden Angriffe auf kritische Infrastrukturen in der gesamten Ukraine und deren verheerender Folgen für die Zivilbevölkerung, und mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die humanitäre Hilfe benötigen, sowie die an Kindern begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen,

mit tiefer Sorge feststellend, welche nachteiligen Auswirkungen der Krieg auf die globale Ernährungssicherheit, Energie, die nukleare Sicherheit und die Umwelt hat,

- 1. *unterstreicht* die Notwendigkeit, so bald wie möglich einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen herbeizuführen;
- 2. begrüßt und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und von Mitgliedstaaten zur Förderung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Ukraine, der mit der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten, im Einklang steht;
- 3. *fordert* die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen *auf*, die diplomatischen Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Ukraine im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verstärkt zu unterstützen;
- 4. *bekräftigt* ihr Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer;
- 5. *verlangt erneut*, dass die Russische Föderation alle ihre Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzieht, und fordert die Einstellung der Feindseligkeiten;
- 6. verlangt, dass die an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle Kriegsgefangenen im Einklang mit den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen² und des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949³ behandeln, und fordert den Austausch aller Kriegsgefangenen, die Freilassung aller widerrechtlich inhaftierten Personen und die Rückführung aller Internierten und der zwangsweise verbrachten und verschleppten Zivilpersonen, einschließlich Kindern;
- 7. *fordert* die an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur vollen Einhaltung ihrer Verpflichtung *auf*, ständige Vorsicht walten zu lassen, um die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu verschonen, den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu den hilfebedürftigen Menschen zu gewährleisten und für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Gegenstände weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen;

2/3 23-03722

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 838; LGBl. 1989 Nr. 20; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 228.

³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

- 8. *fordert außerdem* die sofortige Einstellung der Angriffe auf die kritischen Infrastrukturen der Ukraine und aller vorsätzlichen Angriffe auf zivile Objekte, einschließlich Wohnhäusern, Schulen und Krankenhäusern;
- 9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Verantwortlichen für die schwersten im Hoheitsgebiet der Ukraine begangenen völkerrechtlichen Verbrechen durch geeignete, faire und unabhängige nationale oder internationale Untersuchungen und Strafverfolgungen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass allen Opfern zu Gerechtigkeit verholfen wird und künftige Verbrechen verhütet werden;
- 10. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in einem Geist der Solidarität zusammenzuarbeiten, um die globalen Auswirkungen des Krieges auf die Ernährungssicherheit, Energie, Finanz, die Umwelt und die nukleare Sicherheit zu bewältigen, unterstreicht, dass Abmachungen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Ukraine diesen Faktoren Rechnung tragen müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Bewältigung dieser Auswirkungen zu unterstützen;
- 11. *beschließt*, die elfte Notstandssondertagung der Generalversammlung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

19. Plenarsitzung

23. Februar 2023

23-03722